

# Verordnung über die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung

(vom 7. Dezember 1967)<sup>1</sup>

## I. Ermittlung der anrechenbaren Steuerbeträge

§ 1. Die in den Staatsverträgen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgeschriebene Anrechnung ausländischer Quellensteuern, mit denen Erträge (Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren) aus diesem Staate belastet sind, wird nach Massgabe des Bundesrechts durchgeführt.

Anwendbares  
Recht

§ 2.<sup>2</sup> Der Antrag auf Steueranrechnung ist bei der Steuerverwaltung desjenigen Kantons einzureichen, in dem der Antragsteller am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, ansässig war.

Antrag  
auf Steuer-  
anrechnung

§ 3. <sup>1</sup> Über die im Kanton Zürich eingereichten Anträge entscheidet das kantonale Steueramt.<sup>3</sup>

Entscheid

<sup>2</sup> Bei gänzlicher oder teilweiser Abweisung des Antrages ist der Entscheid kurz zu begründen.

§ 4. <sup>1</sup> Der Entscheid über die pauschale Steueranrechnung kann mit den gleichen Rechtsmitteln angefochten werden wie der Entscheid über die Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer durch den Kanton.

Rechtsmittel  
und Rechts-  
mittelinstanzen

<sup>2</sup> Über Einsprachen entscheidet das kantonale Steueramt, über Beschwerden das Steuerrekursgericht.<sup>4</sup>

§ 4 a.<sup>3</sup> <sup>1</sup> Der Maximalbetrag für die pauschale Steueranrechnung wird berechnet:

Berechnung des  
Maximalbetrags

- a. bei natürlichen Personen unter Vorbehalt des Bundesrechts aufgrund eines kantonalen Anrechnungstarifs,
- b. bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften nach Massgabe des Bundesrechts.

<sup>2</sup> Die Finanzdirektion legt den kantonalen Anrechnungstarif (mit Grundtarif, Verheiratetentarif und Elterntarif) fest. Sie berücksichtigt dabei die durchschnittliche kantonale und kommunale Steuerbelastung, unter Ausschluss der Kirchensteuer und mit Einschluss der Bundessteuer.

## 634.3

### V über die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung

<sup>3</sup> Der Anrechnungstarif wird dem Eidgenössischen Finanzdepartement zur Genehmigung unterbreitet.

Rückerstattung § 5. <sup>1</sup> Die anrechenbaren Beträge werden dem Antragsteller gemäss Weisung des kantonalen Steueramtes durch die Staatskasse ausbezahlt.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> In Sonderfällen kann die Verrechnung mit Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde angeordnet werden.

Ungerechtfertigte Anrechnung und Strafverfolgung § 6.<sup>3</sup> Das kantonale Steueramt führt den Wiedereinzug ungerechtfertigt ausbezahlter oder verrechneter Steuerbeträge durch und beantragt bei Widerhandlungen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Einleitung der Strafverfolgung.

## II. Interne Aufteilung der anrechenbaren Steuerbeträge

Anteil des Bundes § 7.<sup>2</sup> Der Bund übernimmt die ihm nach dem Bundesrecht zu belastenden Anteile an den anrechenbaren Steuerbeträgen.

Anteil des Kantons und der Gemeinde § 8.<sup>2</sup> Kanton und Gemeinde, in der der Antragsteller zu Beginn der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, ansässig war, übernehmen ihre Befreiungen entsprechend dem für Staatssteuer und Gemeindesteuern geltenden Steuerfuss unter Ausschluss der Kirchensteuer.

Abrechnung § 9. <sup>1</sup> Das kantonale Steueramt ermittelt aufgrund der Entscheide über die Steueranrechnung die von Bund, Kanton und Gemeinde zu übernehmenden Anteile.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Die Aufteilung des Anteils der Gemeinde, in der der Antragsteller ansässig ist, auf die einzelnen Gemeindegüter soll vom Gemeindesteueramt aufgrund der Sollbeträge der vorläufigen Abrechnung über die Gemeindesteuern vorgenommen werden.<sup>2</sup>

**III. Schlussbestimmungen**

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> OS 42, 845 und GS IV, 442. Vom Regierungsrat erlassen.

<sup>2</sup> Fassung gemäss RRB vom 13. Juni 2001 ([OS 56, 611](#)). In Kraft seit 1. Januar 2001.

<sup>3</sup> Fassung gemäss RRB vom 30. Juni 2010 ([OS 65, 473](#); [ABl 2010, 1481](#)). In Kraft seit 1. August 2010.

<sup>4</sup> Fassung gemäss RRB vom 28. August 2013 ([OS 68, 386](#); [ABl 2013-09-13](#)). In Kraft seit 1. Januar 2014.